

**16. Über das Wesen der Gewinnabführung.**

GmbHG. § 32. Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans (Preisbildungsgesetz) vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) § 2. Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609) §§ 22 ffg. Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über Erweiterung der Befugnisse der Preisüberwachungsstelle vom 11. März 1941 (Deutscher Reichsanzeiger vom 15. März 1941 Nr. 63).

II. Zivilsenat. Urt. vom 3. Mai 1943 i. S. Sch. Bank (Bekl.) w. Hans P. RG. (RI.). II 24/43.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch einen notariſchen Vertrag vom 25. Februar 1941 verkaufte und übertrug die Beklagte als alleinige Geſellſchafterin der Sch. GmbH. in S. die Geſchäftsanteile dieſer Geſellſchaft im Geſamtnebbetrage von 200000 RM. gegen einen Kaufpreis von 270000 RM. an den Geſchäftsführer P. und den Diplomingenieur L. Nach § 1 Abſ. 2 des Kaufvertrags geſchah die Abtretung „mit Rechten und Pflichten vom 1. Januar 1941 ab, alſo auch mit dem Gewinnbezugsrecht von da an“. Die nunmehrigen alleinigen Geſellſchafter P. und L. wandelten die GmbH. am 10. März 1941 in eine Kommanditgeſellſchaft mit der Firma „Hans P. KG.“, die Klägerin, um, auf die das Vermögen der GmbH. übertragen wurde. Am 27. Januar 1942 ſtellte der Regierungspräſident in B. als Preis-Kommiſſar für das Wirtschaftsjahr 1940 einen Übergewinn der früheren GmbH. von 10000 RM. und die darauf von der Klägerin zu leiſtende Gewinnabführung auf 7000 RM. feſt. Die Gewinnabführung iſt der Klägerin vorläufig geſtundet. In einer Urkunde vom 27. März 1942 haben P. und L. alle Ansprüche aus dem Kaufvertrage vom 25. Februar 1941 gegen die Beklagte an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin hat geltend gemacht, die Beklagte, die für das Geſchäftsjahr 1940 aus der GmbH. einen Gewinnanteil von 12 v. H. erhalten habe, ſei ihr gegenüber zur Zahlung oder zur Erſtattung der Gewinnabführung verpflichtet. Sie hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ſie von ihrer Schuld von 7000 RM. bei dem Preis-Kommiſſar zu befreien, hilfsweiſe die Beklagte zu verurteilen, ihr 7000 RM. nebst Zinſen zu zahlen.

Die Beklagte iſt dem von der Klägerin geltend gemachten Anſpruch entgegengetreten und hat Abweiſung der Klage beantragt.

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Hauptantrage der Klägerin verurteilt. Ihre Berufung hatte keinen Erfolg. Auch ihre Reviſion wurde zurückgewieſen.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat den § 1 Abſ. 2 des Übertragungsvertrags vom 25. Februar 1941, wonach die Abtretung der Geſchäftsanteile „mit Rechten und Pflichten vom 1. Januar 1941 ab, alſo auch mit dem Gewinnbezugsrecht von da an“ geſchah, dahin ausgelegt, daß nicht nur die Gewinnbeteiligung der Erwerber rückwirkend mit dem 1. Januar 1941 beginnen, ſondern daß die Beklagte auch die

Pflichten aus der Zeit vorher tragen sollte. Weiter hat es ausgeführt, durch diese Abrede sei die Gewährleistung dahin besonders geregelt worden, daß die Beklagte für die Verpflichtung zur Gewinnauführung aus dem Geschäftsjahr 1940 einzustehen habe. Die Auslegung des Vertrages vom 25. Februar 1941 ist Sache des Tatfassenrichters; das Revisionsgericht kann sie nur daraufhin nachprüfen, ob sie nach dem Wortlaute des Vertrages möglich ist, nicht gegen das allgemeine Denkgesetz oder anerkannte Auslegungsregeln verstößt oder wesentlichen Auslegungstoff außer acht läßt.

Die Revision macht geltend, die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts laufe darauf hinaus, den Gesellschafter einer GmbH. für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar zu machen. Der Vertrag vom 25. Februar 1941 habe nur die Übertragung der Geschäftsanteile der GmbH. auf P. und L. zum Gegenstande gehabt. Diese Verpflichtung habe die Beklagte erfüllt. Dadurch seien P. und L. zwar die alleinigen Gesellschafter der GmbH., nicht aber Eigentümer des Gesellschaftsvermögens geworden. Eine etwaige Forderung gegen die Beklagte auf Rückzahlung zuviel ausgeschütteten Gewinns für das Geschäftsjahr 1940 hätte nicht ihnen, sondern allenfalls der GmbH. zugestanden und deshalb auch nicht von ihnen an die Klägerin abgetreten werden können. Nach § 32 GmbHG. sei aber auch die Entstehung einer solchen Forderung für die GmbH. ausgeschlossen worden. Die Haftung der Beklagten habe durch den § 1 Abs. 2 des Vertrages vom 25. Februar 1941 nicht über § 437 BGB. hinaus erweitert werden sollen.

Die Revision kann keinen Erfolg haben. Die Geschäftsanteile einer GmbH. sind Mitgliedschaftsrechte, und nach § 437 BGB. haftet der Verkäufer eines Rechts nur für dessen rechtlichen Bestand. Es ist aber rechtlich zulässig, daß der Verkäufer im Vertrag eine darüber hinausgehende Haftung übernimmt. Der Wert des Geschäftsanteils einer GmbH. wird durch die der Gesellschaft gehörenden Vermögenswerte und die Gewinnaussichten wesentlich bestimmt. Im gegenwärtigen Falle sollte das Gewinnbezugsrecht den Erwerbem der Geschäftsanteile vom 1. Januar 1941 ab zustehen. Nach der Auslegung durch das Berufungsgericht sollten die Gewinne aus dem Geschäftsjahr 1941 und später den Erwerbem der Geschäftsanteile ungeschmälert zufallen, ungeschmälert insbesondere durch Abgaben, die auf den Gewinnen aus früheren Geschäftsjahren ruhten. Dazu

gehört auch die vom Preiskommissar geforderte Gewinnabführung. Die Verpflichtung dazu beruht auf § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit §§ 22 flg. der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1609). Nach § 2 des Preisbildungsgesetzes ist der Reichskommissar für die Preisbildung ermächtigt, die zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Entgelte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die §§ 22 flg. der Kriegswirtschaftsverordnung enthalten Vorschriften über die Bildung von Preisen und Entgelten für Güter und Leistungen nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft, insbesondere über die Preisfenkung. Durch die Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Erweiterung der Befugnisse der Preisüberwachungsstellen vom 11. März 1941 sind die Preisüberwachungsstellen ermächtigt, anzuordnen, daß Gewinne, die entgegen den Vorschriften der Kriegswirtschaftsverordnung erzielt worden sind, an das Reich abzuführen sind, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt. Der Hunderlaß des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 28/41 vom 11. März 1941, betr. das Verfahren zur Durchführung des Abschnitts IV der Kriegswirtschaftsverordnung, (abgedruckt bei Engelsing-Gleißmann Preisbildung und Preisüberwachung I B 47) schreibt unter III der als Anlage 1 beigelegten Anweisung vor, daß ein Unternehmen, das Preisfenkungen, zu denen es verpflichtet gewesen wäre, unterlassen hat, statt der für die Vergangenheit nicht mehr durchführbaren Preisfenkung die entsprechenden Beträge unaufgefordert abführen muß, und zwar erstreckt sich die Abführungspflicht auf Gewinne, die nach dem 1. September 1939 erzielt worden sind. Die Gewinnabführung stellt danach einen Ausgleich für mit oder ohne Verschulden unterlassene Preisfenkungen dar; der volks- und kriegswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Übergewinn wird eingezogen. Danach handelt es sich um die Verpflichtung zur Abführung eines Teiles des im Geschäftsjahr 1940 erzielten Gewinnes. Zur Gewinnabführung verpflichtet ist gegenüber dem Preiskommissar oder dem Finanzamt die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Umbh., und nach § 32 UmbhG. ist die Beklagte der Gesellschaft gegenüber zur Rückzahlung der Beträge, die sie in gutem Glauben als Gewinnanteile bezogen hat, nicht verpflichtet. Um einen solchen Anspruch handelt es sich aber im gegenwärtigen Falle nicht. Nach dem Vertrage vom 25. Februar 1941 hatte die

Beklagte den Erwerbern der Geschäftsanteile, P. und L., dafür einzustehen, daß ihnen der Gewinn seit dem 1. Januar 1941 ungeschmälert zugute kam. Das würde nicht der Fall sein, wenn sie aus diesen Gewinnen Beträge zum Ausgleich für in den früheren Jahren unterlassene Preisentungen bezahlen, mithin einen nicht gerechtfertigten Verdienst aus früheren Geschäftsjahren aus den vertraglich ihnen zustehenden Gewinnbeträgen abführen müßten. Deshalb konnten P. und L. auf Grund des Vertrages vom 25. Februar 1941 verlangen, daß die Beklagte die Gesellschaft von dieser Verpflichtung freistellte, und diesen Anspruch haben sie an die Klägerin abgetreten. Die Beklagte kann sich gegen diesen Anspruch nicht mit dem Hinweise verteidigen, daß sie für das Geschäftsjahr 1940 verhältnismäßig hohe Abschreibungen und Rückstellungen vorgenommen habe und daß diese, falls damals die Verpflichtung zur Gewinnabführung bekannt gewesen wäre, eben entsprechend verringert worden wären. Als die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 1940 in der Gesellschafterversammlung vom 24. Februar 1941 genehmigt wurden, war P. Geschäftsführer der GmbH. Danach war die Bilanz den Käufern beim Erwerbe der Geschäftsanteile genau bekannt und bildete notwendig die Grundlage für deren Bewertung. Mithin haben P. und L. die Geschäftsanteile der GmbH. mit den in der Bilanz zum 31. Dezember 1940 vorgesehenen Abschreibungen und Rückstellungen und mit der Zusicherung gekauft, daß die Gewinne für die Geschäftsjahre nach 1940 den nunmehrigen Gesellschaftern zustehen sollten.